



Wasserverband Ossiacher See



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR INDIREKTEINLEITER

Allgemeine Bedingungen
für die
Übernahme und Reinigung von Abwässern, welche
in die
öffentlichen Kanalisationsanlagen
des
Wasserverbandes Ossiacher See (WVO)
eingeleitet werden.

INHALTSVERZEICHNIS

- I. **Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen**
- II. **Gegenstand und Abschluss des Entsorgungsvertrages**
- III. **Entsorgungsanlage des Kanalbenützers**
- IV. **Wasserrechtliche Bewilligung**
- V. **Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)**
- VI. **Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Vorreinigungsanlage)**
- VII. **Informations- und Meldepflichten/Prüfungs- und Zutrittsrechte**
- VIII. **Probenahmen**
- IX. **Unterbrechung der Entsorgung**
- X. **Entgelte**
- XI. **Haftung**
- XII. **Vertragsdauer**
- XIII. **Schlussbestimmungen**

Anlage I:

Antrag auf Erteilung bzw. Abänderung einer Zustimmungserklärung

Anlage II:

Zustimmungserklärung des Kanalisationsunternehmens zur Einleitung, Übernahme und Reinigung i.S. des § 32 b Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 i.d.g.F.

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

1. Der Wasserverband Ossiacher See (WVO) besorgt für seine Mitgliedsgemeinden, d.s. die Stadtgemeinde Feldkirchen, die Gemeinde Himmelberg, die Gemeinde Ossiach, die Gemeinde Steindorf, die Marktgemeinde Treffen und die Stadt Villach mit dem Stadtteil Landskron die Entsorgung bzw. Reinigung der im jeweiligen Gemeindegebiet anfallenden Abwässer.

Als öffentliches Kanalisationsunternehmen und entsprechend dem oben genannten Entsorgungsauftrag betreibt der WVO das öffentliche Kanalisationsnetz inkl. den Haupt- und Nebenspumpstationen (Abwasserhebeanlagen) im gesamten Verbandsgebiet sowie die mechanisch/biologische Großkläranlage in Feldkirchen samt allen Zuleitungskanälen und Anlagen.

Sie übernimmt die Ableitung, Reinigung und Beseitigung der anfallenden Abwässer der Kanalbenutzer für den Kanalisationsbereich der Stadtgemeinde Feldkirchen, Teile der Gemeinde Steindorf sowie über Transportleitungen die Abwässer der Einleitergemeinden von der Gemeinde Gnesau, der Gemeinde Reichenau, der Gemeinde Predlitz-Turrach, der Gemeinde St. Urban und der Wassergenossenschaft Wachsenberg.

Weiters werden Teile der Abwässer der Gemeinde Afritz (Mitglied des Wasserverbandes Millstätter See) und der gesamte Abwasseranfall der Gemeinde Arriach über Transportsammler des WVO zur Kläranlage nach Villach geleitet, welche sich im Eigentum der Stadt Villach befindet und werden dort einer mechanischen und biologischen Reinigung unterzogen.

Die Einleitung der gereinigten Abwässer in den Vorfluter Glan erfolgt gemäß den Anforderungen des Umweltschutzes, der Gesundheit und insbesondere der Hygiene unter Beachtung der behördlichen Anordnungen, sowie der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen an der für den WVO wasserrechtlich bewilligten Einleitungsstelle.

2. Gemäß den Bestimmungen des § 4 K-GKG (Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) 1977 i.d.g.F. besteht eine grundsätzliche Anschlusspflicht für alle Grundeigentümer, die bei errichteten Gebäuden und dazugehörigen Grundflächen anfallenden Abwässer bzw. Oberflächenwässer bei Mischsystemen in das verbandseigene Kanalisationssystem einleiten. Ausgenommen von dieser Anschlusspflicht sind Grundstücke und Bauwerke im Sinne des § 5 K-GKG 1977 i.d.g.F..

3. Sämtliche Einleitungen der Kanalbenutzer in die wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Ossiacher See bedürfen vorher der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b WRG 1959 i.d.g.F..

Im Sinne der Indirekteinleiterverordnung 1998 (IEV) und Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen bedeuten:

Indirekteinleiter:

Wer eine Abwassereinleitung in eine Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage vornimmt, deren wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 WRG 1959 i.d.g.F. er nicht inne hat. Nicht als Indirekteinleitung gilt jedenfalls die Einleitung von Abwasser in die Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage einer Genossenschaft oder eines Verbandes im Rahmen des Genossenschafts- oder Verbandsverhältnisses.

Abwasser:

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959 i.d.g.F.) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Wasser gemäß § 1 Abs. 2 IEV 1998, welches derartigen Prozessen unterworfen wird, gilt nicht als Abwasser.

Häusliches Abwasser:

Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- und ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder aus Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.

Überwachung; Kontrolle:

- a) Beschaffenheit des Abwassers und
- b) der Abwassermenge oder des die Abwassereinleitung verursachenden Wasserverbrauches und
- c) der Stofffrachten und
- d) der Schwellenwerte gemäß § 2 Abs. 2 oder § 3 IEV 1998 bei einer Indirekteinleitung.

Eigenüberwachung:

Überwachung, die durch den Indirekteinleiter selbst oder einen von ihm Beauftragten durchgeführt wird.

Fremdüberwachung:

Überwachung, die

- a) gemäß § 32 b Abs. 3 WRG 1959 i.d.g.F. von einem Befugten oder
- b) vom Kanalisationsunternehmen oder
- c) von der Gewässeraufsicht oder der Wasserrechtsbehörde durchgeführt wird.

Kanalisation(sanlage):

Gemäß § 32 WRG 1959 i.d.g.F. bewilligungspflichtige Anlage zur Sammlung, Ableitung und erforderlichenfalls Reinigung von Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser einschließlich der Sonderbauwerke (z.B. Pumpwerke, Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken, Düker). Hausanschlüsse oder ähnliches zählen nicht zur Kanalisation.

Öffentliche Kanalisation:

Für Einleiter allgemein verfügbare Kanalisation im Entsorgungsbereich einer (von) Gemeinde(n), die aufgrund eines öffentlichen Entsorgungsauftrages und mit Anschlusspflicht betrieben wird.

Nichtöffentliche Kanalisation:

Andere als vorgenannte „Öffentliche Kanalisation“.

Kanalisationsunternehmen:

Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 32 WRG 1959 i.d.g.F. für die Einleitung der in einer Kanalisation oder einer Abwasserreinigungsanlage gesammelten Abwässer in ein Gewässer.

Mitteilungspflicht:

Verpflichtung zur Mitteilung der gemäß § 32 b Abs. 2 und 5 WRG 1959 i.d.g.F. erforderlichen Informationen an das Kanalisationsunternehmen.

Mitgeteilte Abwassermenge (Schmutzfracht, Abwassereigenschaft):

Größte Abwassermenge (Schmutzfracht, Abwassereigenschaft), die der Indirekteinleiter aufgrund der Mitteilung mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens in die Kanalisation einbringen darf.

Im Sinne der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Indirekteinleiter“ in öffentliche Kanalisationsanlagen bedeuten zusätzlich:

Entsorgungsanlage des Kanalbenützers:

Der Hauskanal sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in die öffentliche Kanalisationsanlage. Die öffentliche

Kanalisationsanlage des WVO reicht grundsätzlich bis zu dem der Grundstücksgrenze nächstgelegenen Kontrollschacht (Übergabeschacht) des Hauskanales auf der Liegenschaft des Kanalbenützers einschließlich desselben bzw. ein bis drei Meter hinter Grundstücksgrenze oder in Ausnahmefällen bis zum jeweiligen Objekt.

Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Kanalbenützers.

Anschlüsse der Entsorgungsanlage an die öffentliche Kanalisationsanlage und die Erteilung der Zustimmung durch das öffentliche Kanalisationsunternehmen (WVO) erfolgen zu nachstehenden Bedingungen:

II. Gegenstand und Abschluss des Entsorgungsvertrages

1. Mit Abschluss des Entsorgungsvertrages verpflichtet sich das Kanalisationsunternehmen, die Abwässer aus der Entsorgungsanlage des Kanalbenützers in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise, gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien zu entsorgen.

2. Das Kanalisationsunternehmen ist dafür verantwortlich, dass durch die Einleitungen der Abwässer und Stoffe seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter weder überschritten noch die Wirksamkeit vorhandener Anlagen beeinträchtigt oder Kanal- und Kläranlagenpersonal gefährdet wird.

3. Der Vertrag verpflichtet den Kanalbenützer, die Abwässer seiner Entsorgungsanlage unter Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der allgemeinen Abwasseremissionsverordnung und der jeweiligen branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung sowie unter Einhaltung der Bestimmungen und Richtlinien der ÖNORM B 2501 i.d.g.F. und der Indirekteinleiterverordnung - IEV (alle in der jeweils geltenden Fassung) ausschließlich in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten.

4. Der Abschluss des Entsorgungsvertrages (Erteilung der Zustimmung) ist mittels eines beim Kanalisationsunternehmen aufliegenden Vordruckes zu beantragen.

5. Im Antrag hat der Kanalbenützer Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekannt zu geben. Für die Einleitung von Abwässern, deren Beschaffenheit nicht nur geringfügig von jener der häuslichen Abwässer abweicht, ist dem Antrag eine detaillierte Projektbeschreibung in zweifacher Ausfertigung samt detailliertem Lageplan, in welchem der Einleitungspunkt, die Prozesskreisläufe und die anfallenden Abwasserstellen lagemäßig richtig eingezeichnet werden, anzuschließen, von der sämtliche erforderlichen Mitteilungen im Sinne des § 32 b WRG 1959 i.d.g.F. in Verbindung mit § 5 IEV 1998 i.d.g.F. umfasst sind.

6. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Zustimmung des Kanalisationsunternehmens zustande. Diese gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32 b WRG 1959 i.d.g.F.. Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern wird befristet, je nach Maßgabe des in der schriftlichen Zustimmungserklärung des Kanalisationsunternehmens festgelegten Zeitraumes, erteilt und kann, soweit erforderlich, vom Kanalisationsunternehmen mit Auflagen verbunden werden.

7. In Ermangelung einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn das Kanalisationsunternehmen nicht binnen acht Wochen ab Einlangen des Antrages eine

anderslautende schriftliche Mitteilung macht oder der Antragsteller zur Vorlage weiterer Unterlagen, zur Projektserörterung oder zur Teilnahme an einem Lokalausgleich etc. aufgefordert wird.

8. Nach Ablauf der Befristung kann der Indirekteinleiter um Wiedererteilung der Zustimmungserklärung ansuchen. Der Antrag auf Wiedererteilung muss frühestens 2 Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der bereits erteilten Bewilligung beim Kanalisationsunternehmen gestellt werden. Die Pkte. 5. bis 7. gelten entsprechend.

9. Das Kanalisationsunternehmen ist nach erteilter Zustimmung berechtigt, die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers einzuschränken und/oder Auflagen zu erteilen, falls dies aufgrund einer Änderung der einschlägigen rechtlichen Situation, der behördlichen Bewilligungen oder durch eine Änderung der anerkannten Regeln der Technik zwingend erforderlich ist. In diesem Zusammenhang sind die Interessen des Indirekteinleiters möglichst zu berücksichtigen (Änderungsvorbehalt).

III. Entsorgungsanlage des Kanalbenützers

1. Der Kanalbenützer (Indirekteinleiter) ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Instandhaltung sowie den Betrieb seiner Entsorgungsanlage verantwortlich. Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage sind vom Kanalbenützer zu tragen.

Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen und störende Rückwirkungen für andere Kanalbenützer, für das öffentliche Kanalisationssystem oder für Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind; sie ist zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltfreundlichen Entsorgung entspricht.

2. Bei Errichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung der Entsorgungsanlage sind

- ◆ die geltenden gesetzlichen Bestimmungen
- ◆ die ÖNORM B 2501 in der jeweils gültigen Fassung
- ◆ die anerkannten Regeln der Technik sowie
- ◆ die entsprechenden Richtlinien und Vorschriften des Kanalisationsunternehmens

zu beachten. Der Kanalbenützer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

Jeder Indirekteinleiter hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen gemäß Pkt. 5.6. der ÖNORM B 2501 i.d.g.F. gegen Kanalrückstau zu sichern.

3. Umlagungen, Erweiterungen, Erneuerungen oder Änderungen bestehender Entsorgungsanlagen sind dem Kanalisationsunternehmen 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Insofern diese Maßnahmen Einfluss auf den bestehenden Versorgungsvertrag haben, sich dadurch insbesondere der Anschluss, Art und Umfang der zu entsorgenden Abwässer (Konsensmenge) oder die innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen ändern sollten, sind solche Maßnahmen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung mit dem Kanalisationsunternehmen (Art. II, Pkte. 4. bis 7.) zulässig. Diesbezügliche Arbeiten dürfen nur durch ein dazu befugtes Unternehmen durchgeführt werden.

4. Nach Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. nach Beendigung der Erweiterungs-, Umlagungs- und Änderungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen ist davon das Kanalisationsunternehmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige). Dieser Fertigstellungsanzeige sind die im Rahmen der Zustimmungserklärung vom Kanalisationsunternehmen geforderten Unterlagen anzuschließen (siehe Art. II, Pkt. 5.).

IV. Wasserrechtliche Bewilligung

1. Das Kanalisationsunternehmen ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in die öffentliche Kanalisationsanlage des Kanalisationsunternehmens eingeleitet werden dürfen.
2. Dessen ungeachtet ist jeder Kanalbenützer für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.
3. Soweit erforderlich, hat der Kanalbenützer vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32 b Abs. 5 WRG 1959 i.d.g.F. in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 3 IEV 1998 selbsttätig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Abschluss eines Entsorgungsvertrages).

V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

1. Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in die öffentliche Kanalisationsanlage ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung darauf zu achten, dass
 - a) Einbringung von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgt,
 - b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können, sowie Einsparung von Energie Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
 - c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).
2. In die öffentliche Kanalisationsanlage des Kanalisationsunternehmens dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
 - b) das in der öffentlichen Kanalisationsanlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der Verbandskläranlage bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Kanalbenützers nicht vereinbar sind oder
 - d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in den Anlagen des Kanalisationsunternehmens erschweren, verhindern oder
 - e) die öffentliche Kanalisationsanlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.
3. In die öffentliche Kanalisationsanlage dürfen nachstehend demonstrativ angeführte Stoffe nicht eingeleitet werden:

Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche,

Gülle, Mist und Abfälle aus Tierhaltung (z.B. Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech, explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, seuchenverdächtige Stoffe etc.

4. Wer Einleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage des Kanalisationsunternehmens vornimmt, hat gemäß § 32 b Abs. 1 WRG 1959 i.d.g.F. die in der allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten die Emissionsbegrenzungen der allgemeinen Abwasseremissionsverordnung. Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33 b Abs. 8 WRG 1959 i.d.g.F. ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

5. Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen in die öffentliche Kanalisationsanlage nicht eingeleitet werden. Eine gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswässern darf nur in Gebieten mit einem entsprechend ausgebauten und wasserrechtlich bewilligten Kanalisationssystem (sog. „Mischsystem“) vorgenommen werden.

6. Soweit nicht durch Emissionsverordnungen abweichende Regelungen getroffen werden, beträgt die höchstzulässige Temperatur der in die öffentliche Kanalisationsanlage eingeleiteten Abwässer 35° Celsius.

7. Die stoßweise Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisationsanlage ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der öffentlichen Kanalisationsanlage des Kanalisationsunternehmens durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen, auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt, gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltungsmöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

8. In die öffentliche Kanalisationsanlage des Kanalisationsunternehmens dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen. Des weiteren dürfen in öffentlichen Kanalisationsanlagen, aber auch in Hauskanalisationsanlagen, keinerlei Ver- oder Entsorgungsleitungen (wie z.B. Strom-, Gas, Wasserleitungen usw.) verlegt werden.

VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Vorreinigungsanlage)

1. Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, die Möglichkeit, dass schädliche oder sonst gemäß Art V., Pkt. 2. und 3. unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder dass Emissionsbegrenzungen hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden (Art. V., Pkt. 4.), so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt. Solche innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind z.B. Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider. Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

2. Der Kanalbenutzer verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen die Entsorgungsanlagen von dazu befugten Unternehmen entleeren, reinigen und warten sowie auf ihre Funktionstauglichkeit hin überprüfen zu lassen. Über Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen

Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

3. Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle der öffentlichen Kanalisationsanlage zugeführt werden.

VII. Informations- und Meldepflichten / Prüfungs- und Zutrittsrechte

1. Der Kanalbenützer hat dem Kanalisationsunternehmen alle erforderlichen, das Entsorgungsverhältnis betreffenden Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der einzuleitenden Abwässer zu erteilen und die Einsicht in die Wartungsbücher und in die die Indirekteinleitung betreffenden Unterlagen zu gewähren.

2. Der Kanalbenützer ist verpflichtet, dem WVO alle Daten bekannt zu geben, die zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 55 a WRG 1959 i.d.g.F. (EU-Berichtspflicht) erforderlich sind.

3. Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (Art. VI., Pkt. 1.), eine Überschreitung der Konsensmenge, unzulässige Einleitungen oder die Gefahr von solchen sind dem Kanalisationsunternehmen (**Betriebsleitung Kläranlage/Tel.: 04276/2260 bzw. dem Bereitschaftsdienst**) unverzüglich zu melden. Der Kanalbenützer ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden und eine Beeinträchtigung des öffentlichen Kanalisationssystems hintan zu halten. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

4. Der Kanalbenützer hat auf eigene Kosten die zur Überwachung erforderlichen Vorkehrungen, wie Messschächte und Schächte zur Probenentnahme einschließlich der erforderlichen technischen Ausrüstung, zu treffen. Die Mess- bzw. Probeentnahmeschächte sind vor der Anschlussstelle der gesammelten und vorgereinigten Abwässer an die öffentliche Kanalisationsanlage (siehe Art. I. Begriffsbestimmungen) zu errichten.

5. Die Kontrollorgane des Kanalisationsunternehmens (Bedienstete des WVO) haben das Recht auf Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen des Kanalbenützers, um die Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages sowie die technischen Einrichtungen erfassen und überprüfen zu können. Routinemäßige Überprüfungen durch die Kontrollorgane des Kanalisationsunternehmens dürfen nicht zur Unzeit erfolgen. Bei Gefahr im Verzug ist vom Indirekteinleiter jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Auf Verlangen des Indirekteinleiters haben sich die Kontrollorgane des Kanalisationsunternehmens auszuweisen.

6. Das Kanalisationsunternehmen hat den Kanalbenützer auf festgestellte (Sicherheits)Mängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Kanalbenützers verlangen.

7. Das Kanalisationsunternehmen verpflichtet sich, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Indirekteinleiters, die ihm im Zusammenhang mit dem Entsorgungsvertrag bekannt geworden sind, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu wahren.

8. Der Kanalbenützer hat dem Kanalisationsunternehmen einen für die Entsorgungsanlagen verantwortlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner zu nennen.

VIII. Überwachung und Probenahmen

1. Nach Inbetriebnahme der Entsorgungsanlage hat der Indirekteinleiter, dessen eingeleitetes Abwasser in seiner Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, nach Maßgabe der in der Bewilligung des Kanalisationsunternehmens vorgesehenen zeitlichen Abstände und Art, auf seine Kosten einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer und Einhaltung der Grenzwerte und Abwassermengen durch einen dazu Befugten zu erbringen (§ 32 b Abs. 3 WRG 1959 i.d.g.F. in Verbindung mit § 4 IEV 1998 i.d.g.F.). Ergeben sich aufgrund der Probenahme Unklarheiten, ob die Beschaffenheit des Abwassers nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (betriebliche Einleitung), trifft die Entscheidung hinsichtlich der Zuordnung das Kanalisationsunternehmen.

2. Der WVO behält sich vor, jederzeit zusätzliche Proben zu ziehen und Untersuchungen vornehmen zu lassen, deren Kosten im Fall eines negativen Ergebnisses jedenfalls vom Antragsteller (Kanalbenützer) zu tragen sind.

3. Kommt der Indirekteinleiter der Mitteilungspflicht gegenüber dem Kanalisationsunternehmen nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach auf seine Kosten einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer und Einhaltung der Grenzwerte und Abwassermengen zu bringen, so kann das Kanalisationsunternehmen auf Kosten des Indirekteinleiters ein externes zertifiziertes und geprüftes Umweltlabor mit der Durchführung der Probenahme und der Erstellung eines Untersuchungsberichtes mit den abwasserrelevanten Parametern beauftragen.

IX. Unterbrechung der Entsorgung

1. Sollte das Kanalisationsunternehmen durch Fälle höherer Gewalt oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht stehen, an der Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindert, bzw. durch behördliche Anordnung dazu gezwungen sein, so ruht die Verpflichtung des Kanalisationsunternehmens zur Entsorgung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

2. Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird beabsichtigte längere Unterbrechungen der Entsorgung rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt geben, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.

3. Verstößt der Kanalbenützer gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften und sonstige Normen, behördliche Auflagen oder die wesentlichen Bestimmungen des Entsorgungsvertrages, ist das Kanalisationsunternehmen berechtigt, nach vorhergehender schriftlicher Androhung oder nach Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde im Verfahren nach § 138 WRG 1959 i.d.g.F., bei Gefahr in Verzug sofort, die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters zu unterbrechen, einzuschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig zu machen.

X. Entgelte

Für die Aufwendungen des WVO, die zusätzlich durch den Vollzug der Indirekteinleiterverordnung entstehen, wird von den Indirekteinleitern, die für die Einleitung der Abwässer eine schriftliche Zustimmungserklärung des Kanalisationsunternehmens benötigen, je nach Abwasseranfall als Aufwändersatz ein einmaliges Entgelt in Form **gestaffelter Pauschalbeträge** in der Höhe von

€280.- für Betriebe mit bis zu 5 m³/Tag, **€350.-** für Betriebe von 5 bis zu 50 m³/Tag und **€420.-** für Betriebe größer als 50 m³/Tag, eingehoben. Die Beträge sind inklusive 20% USt. ausgewiesen.

Der jeweilige angeführte Gesamtbetrag ist vom Indirekteinleiter binnen 2 Wochen ab Zustellungsdatum der Zustimmungserklärung auf das Konto des Wasserverbandes Ossiacher See zu überweisen.

Für die Katasterführung wird ein jährliches Entgelt in Höhe von € 35.- inklusive 20% USt. verrechnet.

Im Falle eines Verzuges bzw. eines verspäteten Zahlungseinganges werden Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über den Basiszinssatz, welcher halbjährlich von der Österreichischen Nationalbank verlautbart wird, in Rechnung gestellt, dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend (§ 352 UGB i.d.g.F. bzw. § 1333 Abs. 2 und 3 ABGB i.d.g.F.), im Falle eines Konsumenten gelten gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. als vereinbart (§ 1000 Abs. 1 ABGB i.d.g.F.).

XI. Haftung

1. Der Kanalbenutzer haftet dem Kanalisationsunternehmen für alle Schäden, die diesem aus dem nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage oder durch unsachgemäße Bedienung der betrieblichen Vorreinigungsanlagen (Art. VI.) entstehen.

2. Bei unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalsystem hat der Kanalbenutzer dem Kanalisationsunternehmen alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten (z.B. Ermittlung der Schadstofffrachten, Maßnahmen zur Entschärfung und Beseitigung unzulässiger Abwässer, Unterbindung weiterer Einleitungen) zu ersetzen.

3. Werden durch unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, verpflichtet sich der Kanalbenutzer, das Kanalisationsunternehmen gegenüber deren allfälligen Ersatzansprüchen schad- und klaglos zu halten.

4. Der Indirekteinleiter haftet dem Kanalisationsunternehmen für die Einhaltung der Bestimmungen in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Indirekteinleiter“ in öffentliche Kanalisationsanlagen oder sonstige vertragliche Verpflichtungen durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten und alle jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubenutzen (Bestandnehmer u.a.), wie für sich selbst.

5. Für Schäden, die den Kanalbenützern durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen des öffentlichen Kanalsystems entstehen, haftet der Wasserverband Ossiacher See als Kanalisationsunternehmen nicht, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Organe und Bediensteten oder einer für den Wasserverband Ossiacher See handelnden Person verursacht worden.

6. Bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau in Folge von Naturereignissen (Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, entsteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Kanalisationsunternehmen oder auf Minderung des Kanalbenützungsentgeltes. Bei Unterbrechungen der Entsorgung gemäß Art. IX., Pkt. 2., die über den Zeitraum von einem Monat andauern, entsteht für den Indirekteinleiter ein Anspruch auf anteilige Minderung des Kanalbenützungsentgeltes. Das Kanalisationsunternehmen ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen ehest möglich zu beseitigen.

XII. Vertragsdauer

1. Der Kanalbenützer ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit dem Kanalisationsunternehmen schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils am Monatsletzten zu kündigen, insofern eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959 i.d.g.F.) sowie dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz K-GKG 1977 (Anschlusszwang) zulässig ist.

2. Das Kanalisationsunternehmen kann im Falle der Zuwiderhandlung und Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen oder sonstiger die Kanalbenützung betreffender Vorschriften durch den Kanalbenützer nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Wiederherstellung des vertrags- und gesetzesmäßigen Zustandes die Übernahme der Abwässer gänzlich einstellen. Dies insbesondere dann, wenn unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und abwasserrelevanten Anlagen besteht, und gewährleistet werden soll, dass Störungen weiterer Indirekteinleiter oder störende Rückwirkungen auf das öffentliche Kanalisationsnetz oder auf Dritte ausgeschlossen werden.

Als Gründe für eine solche Einstellung können gelten:

- ◆ Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe
- ◆ unzulässige bauliche Veränderung an der Entsorgungsanlage
- ◆ störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Kanalbenützer, auf das öffentliche Kanalisationssystem sowie auf Einrichtungen Dritter
- ◆ Nichtbezahlung fälliger Rechnungen und Kanalbenützungsgebühren
- ◆ Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie
- ◆ Verweigerung des Zutrittes zu Kontrollzwecken.

3. Das Kanalisationsunternehmen muss die Entsorgung der Abwässer des Kanalbenützers unverzüglich wiederaufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung weggefallen und völlig beseitigt sind und der Kanalbenützer sämtliche dem Kanalisationsunternehmen entstandenen Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat, es sei denn, dass öffentliche Interessen eine andere Vorgangsweise gebieten.

4. Liegt ein Wechsel in der Person des Kanalbenützers vor, kann der künftige Kanalbenützer auf Antrag und nach Zustimmung des Kanalisationsunternehmens in den Entsorgungsvertrag des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Vereinbarungen des Entsorgungsvertrages in vollem Umfang in Geltung bleiben. In allen anderen Fällen des Wechsels in der Person des Antragstellers (z.B. dadurch bedingte Änderungen der Menge und Inhaltsstoffe der einzuleitenden Abwässer), muss beim Kanalisationsunternehmen jedenfalls ein neuerlicher Antrag gestellt werden. Die Bestimmungen des Art. II., Pkte. 4. bis 7. gelten hier entsprechend.

5. Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (Art. XII, Pkte. 1. und 2.) hat der Kanalbenützer, vorbehaltlich Art. XII, Pkt. 4., seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage samt betrieblicher Vorreinigungsanlage) auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen, entsprechend dem Stand der Technik und den technischen Anforderungen des Kanalisationsunternehmens, stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenützer dem Kanalisationsunternehmen einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltstoffen zu säubern und in geeigneter Weise zu beseitigen.

6. Kommt der Kanalbenützer seinen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Stilllegung der Entsorgungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, ist das Kanalisationsunternehmen zur Ersatzvornahme auf Kosten des Kanalbenützers berechtigt.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Das Kanalisationsunternehmen behält sich vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen bei Änderung der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigen wichtigen Gründen entsprechend anzupassen und abzuändern. Sämtliche Änderungen werden durch Mitteilung an den Kanalbenützer Bestandteil des jeweiligen Entsorgungsvertrages.

Die Geschäftsbedingungen für Indirekteinleiter wurden mit Beschluss des Vorstandes des WVO als Antrag an die Mitgliederversammlung vom 12.12.2007 TOP 19 vollinhaltlich genehmigt.

Die Geschäftsbedingungen für Indirekteinleiter wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung des WVO vom 12.12.2007 TOP 10 vollinhaltlich genehmigt.